



Richtlinien für die Förderung von einspurigen Elektromopeds 2022

Vorbemerkung

Die Stadtgemeinde Wörgl stellt einen jährlich neu zu beschließenden Betrag für Energieförderung zur Verfügung. Förderungen werden nur im Rahmen dieses Budgets ausgeschüttet.

Ansuchen um Förderung werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Ansuchens gereiht. Ansuchen, die nach Ausschöpfung des Budgetrahmens gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 1 Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Wörgl will umweltfreundliche Alternativen zum herkömmlichen Moped mit Verbrennungsmotor fördern und damit einen Anreiz zum Umstieg geben. Elektromopeds (Fahrzeugklasse L1e) sind neben dem normalen Fahrrad eine umweltfreundliche Alternative.

§ 2 Förderungswerber

Um Förderung für den Ankauf von Elektromopeds bzw. Elektroscooter können nur Wörgler Bürger (Privatpersonen) ansuchen.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderhöhe beträgt für Elektromopeds bzw. Elektroscooter 20 % des Kaufpreises, maximal jedoch 400 Euro.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Neuanschaffung eines Elektromopeds bzw. Elektroscooter mit Straßenzulassung (**Fahrzeugklasse L1e**) mit **mindestens 2,5 kW Leistung**.

Das geförderte Fahrzeug darf **nicht durch einen Bleiakкумуляtor** (kurz Bleiakku) mit Energie versorgt werden.

Pro Förderungswerber wird nur ein Elektrofahrzeug gefördert.

Eine Förderung setzt voraus, dass das Elektromoped über einen **Händler im Bundesland Tirol** erworben wurde und dass um **Bundesförderung für Elektromobilität (KPC - www.umweltfoerderung.at)** **angesucht wurde** (eine Doppelförderung ist möglich).

Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.

§ 5 Anerkennungsstichtag

Gefördert werden Anschaffungen, die nachweislich nach dem 01.05.2022 bis längstens 30.11.2022 durchgeführt wurden und deren Antrag spätestens bis 30.11.2022 bei der Förderstelle einlangt.

§ 6 Förderungsabwicklung

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels aufgelegten Formulars schriftlich bei der Stadtgemeinde Wörgl einzubringen.

Die Reihung und Berücksichtigung der Förderanträge erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages.

Die Ausbezahlung der Fördermittel kann erst nach Vorlage der Rechnung mit Zahlungsnachweis erfolgen:

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Festgehalten wird, dass ein Übertrag eines nicht mehr zu berücksichtigenden Förderantrages auf das Folgejahr nicht möglich ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen Bürger, Eigentümer, Förderungswerber usw. sind als geschlechtsneutral zu bezeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 01.05.2022 in Kraft und ist mit 31.12.2022 befristet.